



Vereinbarung

betreffend die

Delegation von Kompetenzen im Asyl- und Migrationsbereich («Kompetenzvereinbarung Asyl»)

zwischen

der **Politischen Gemeinde Ottenbach**, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Träger- oder Anschlussgemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht die Standarddienstleistung «Asyl- und Migrationswesen» gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

Die Gemeinde delegiert im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenzen:

1. Dem Verwaltungsrat Sozialdienst Bezirk Affoltern wird die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung [AfV] und SKOS übertragen. Die Sozialvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden sind vor einer Änderung der Richtlinien anzuhören.
2. Dem Sozialdienst Bezirk Affoltern werden die Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich Asyl- und Migrationswesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und im Umfang der Richtlinien des Verwaltungsrats zur Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung und SKOS übertragen.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde regelmässig über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde die effektiven Vollkosten seiner Dienstleistungen und Leistungen an Klientinnen und Klienten nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss Art. 22 Abs. 5 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2021 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2023, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Unterschriften:

Sozialdienst Bezirk Affoltern

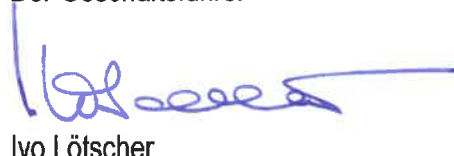
Der Verwaltungsratspräsident



Bertram Thurnherr

Affoltern a.A., **23. 11. 2020**

Der Geschäftsführer

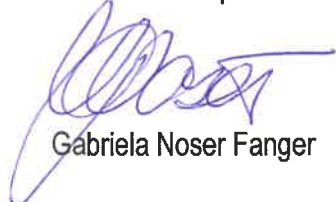


Ivo Lötscher

Politische Gemeinde Ottenbach

Ottenbach, den 2. November 2020

Der Gemeindepräsidentin



Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindeschreiberin



Evelyne Abegglen